



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 11 und § 4 Abs. 1, 2 ARegV wegen

Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027)

hat die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern,
Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, als Landesregulierungsbehörde

durch

den Vorsitzenden Christian Engelke,
die Beisitzerin Ute Elisabeth Torka
und die Beisitzerin Anika Meißner

gegenüber der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH, Wiesenweg 6, 17449 Trassenheide,
vertreten durch den Geschäftsführer

- Netzbetreiber -

am 10.11.2025 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2027 gemäß **Anlage A1** dieses Beschlusses festgelegt.

2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2023 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 S. 1, S. 3 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Regulierungskammer anzuzeigen.
4. Die Regulierungskammer wird diesen Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors anpassen, wenn der Beschluss BK4-22-085 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur aufgehoben und in der Weise abgeändert wird, dass ein anderer genereller sektoraler Produktivitätsfaktor festgelegt wird, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-22-085 vorgesehen war.
5. Die Regulierungskammer wird den vorliegenden Beschluss ungeachtet einer zwischenzeitlich eingetretenen Bestandskraft hinsichtlich der zugrunde gelegten Eigenkapitalzinssätze für Alt- und Neuanlagen anpassen, wenn
 - a. der Netzbetreiber ein Beschwerdeverfahren gegenüber der Beschlusskammer 4 mit dem Ziel eine Neufestlegung nach § 29 Abs. 2 EnWG des Eigenkapitalzinssatzes für die 4. Regulierungsperiode eingelegt und nicht zurückgenommen hat
 - b. der Beschluss BK4-21-056 gegenüber dem Netzbetreiber entweder durch eine rechtskräftige Entscheidung oder von der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur in der Weise abgeändert wird, dass andere Zinssätze festgelegt werden, als dies im ursprünglichen Beschluss BK4-21-056 vorgesehen war.
6. Der Netzbetreiber hat die Kosten in Höhe von 44.232,40 € zu tragen.